



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.XV. Darmstädtische Beschwehrung gegen den zu Cassel negotiirten Tractat; Dessen Ratification wird Darmstädtischer Seits verweige[r]t, weil der von Boineburg, die fines Mandati darunter ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. mäßig gerne sehen wollten, daß mehrberührte Marburgische Sache, als woran sich unter andern das Haupt-Werck hiebevör nicht wenig gestossen, mit dem förderlichsten zu Cassel geschlichtet, und nicht wieder anhero gebracht, noch der allgemeinen Handlung dadurch einige Schwierigkeit und remora veranlasset werden.

1647.  
Sept.  
Octobr.

1647.  
Sept.  
Octobr.

Ersuchen solchemnach Ew. Fürstliche Gnaden hiemit unterdienstlich, dieselbe diese unsere Behelligung nicht ungleich, sondern am besten zu vermercken, und in vielberührter Marburgischen Sache sich möglichster massen, und dergestalt, daß männiglich Dero friedliebende Begierde daraus zu verspühren haben könne, zu bezeigen und finden zu lassen hochgeneigt geruhen wollen. Gleichwie sowohl wir als auch die Interessenten und sonst ein jeder dergleichen hoch zu rühmen wissen, insonderheit aber bey dem Friedens-Werck dadurch ein guter Stein gehoben wird; Also wollen wir auch keine Gelegenheit, worinn Ew. Fürstlichen Gnaden wir angenehme Dienste erweisen können, vorbeystreichen lassen, sondern uns für eine sonderbahre Ehre halten, zu seyn

Ew. Fürstlichen Gnaden

Osnabr. den 24. Septembr.  
Anno 1647.

unterdienstwillig gehorsame

Johann Drenstern.

Johann Adler Salvius.

§. XV.

Darmstädtische Beschwörung gegen den zu Cassel negotiirten Tra-

Verweigert dessen Ratification, weil Boineburg fines Mandati überschritten habe.

Alleine, Hessen-Darmstadt wollte nicht an sich kommen lassen, daß dergleichen Transaction wirklich wäre getroffen worden, sondern es insinuirte der Darmstädtische Gesandte D. Schütz bey den Gesandtschaften zu Osnabrück: es sprengte zwar der Casselsche Legatus Schäffer, aller Orten aus, es wären zwischen beyden Fürstlichen Hessischen Häusern zu Cassel, durch Vermittelung des von Boineburg, als Darmstädtischen bevollmächtigten Gesandten, die so langweilige und beschwerliche Differentien, biß auf wenig Neben-Punkten, componiret worden, welchen aber Ihro Fürstlichen Gnaden zu Darmstadt, bey vorschlagenden Kayserlichen Waffen, und dem Lamboyschen Hinauf-Marsch gegen den Rhein, nicht ratificiren sondern retraciren wolten. Dieses Vorgeben aber sey ungründet, und mache sein Herr, der Land-Gräf zu Darmstadt, ganz keine Reflexion auf den Cours der Waffen, sondern finde sich der Ursachen, durch des von Boineburg gepflogene Handlung, ladirret, in deme Er, Boineburg, 1.) einen Revers von sich gegeben hätte, daß dieses, die mit ihm endlich getroffene Abrede wäre; welche die Frau Land-Gräfin zu Cas-

sel alleine, nicht aber Er, Boineburg, zugleich mit subsigniret habe, dahero dann der Herr Land-Gräf zu Darmstadt nicht wissen könnte, ob dasjenige Exemplar, welches ihm zur Ratification zugesandt worden wäre, eben das richtige Exemplar, oder nicht vielmehr ein suppositivum sey? (2.) hätte Boineburg sich schrecken lassen, und contra & præter commissi- onem, bey den bonis restitutioni obnoxiiis, welche vorhin Casselsch gewesen wären, der Frau Land-Gräfin das arbitrium de Religione disponendi lediglich anheim gelassen, in den Marburgischen Stücken aber, simultaneum Exercitium eingangen? (3.) hätte Er bey der Universität Marburg die Communionem also beliebet, daß von nun an, beyde Theile, Professores zu bestellen, also die anwesende, theils ab- und andere anzuschaffen, unverwehret, ja der Land-Gräfin frey seyn sollte, über kurz oder lang ihren Antheil mit denen auf Ihrer Landes-Portion bestehenden Dotationibus, welche maximam partem derselben ausmachen, vordammen ab- und nach Belieben anderwärts hin zuverwenden, wodurch die Universität an sich selbst zergehen, und die Stadt um Nahrung, so sie darvon wie auch

1647. auch von dem Gesamt- und Hoff- Gericht  
 Octobr. genossen habe, kommen müste; zu dem sol-  
 te auch Marburg, Schloß und Stadt, in  
 Gemeinschaft bleiben, und also Ihre Fürst-  
 liche Gnaden zu Darmstadt, keine Resi-  
 denz in Hessen, welches doch das prin-  
 cipale requisitum eines Regierenden  
 Landes-Fürsten, vigore Pactorum Gen-  
 eritiorum wäre, für sich alleine haben  
 sollte; nicht minder hätte Boyneburg  
 auch für Ihre Fürstliche Gnaden an dem  
 Marburgischen Theil, den schlechtesten  
 und ohnfuchtbarlichsten Ort, und noch  
 dazu, auf den Successions-Fall, mit dem  
 onere einer Abfindung gegen die Eigens-  
 Erben, angenommen, hiernächst wegen  
 des Zolls zu Caub am Rhein und über an-  
 dern Sachen, daran man zu Darmstadt,  
 zur Zeit der Abfertigung, mich gedacht ha-  
 be, dergestalt capituliret, daß es Ihre  
 Fürstlichen Gnaden zum höchsten präju-  
 diz gereiche. Was aber noch das beschwer-

lichste wäre, sey dieses, daß Er, der von  
 Boyneburg, ohnerachtet vielfältiger Ab-  
 forderungen, von Cassel nicht hinweg, noch  
 nach seinem Hofe, um recht umständige  
 Relation daselbst zu thun, gelassen werden  
 wolle; worbey dann das Ersuchen ange-  
 fugt wurde, im Fall die anderweit zwischen  
 beyderseits Fürstlichen Häusern angestell-  
 te Tractaten nicht zum Ende gingen, son-  
 dern wieder auf den Congress gebracht  
 werden sollten, daß man darunter der Bil-  
 ligkeit nach assistiren möchte, um so mehr,  
 da man Hessen-Darmstädtischer seits kein  
 billiges Mittel ausgeschlagen, und also die  
 ungütliche Auflage eines Respectes auf  
 den Lauf der Waffen, wirklich und uhr-  
 thätlich von sich abgelehnt hätte.

Die nachstehende 3. Schreiben sub N. I. II.  
 & III. geben wegen des genommenen An-  
 stands der Ratification mehrere Erläu-  
 terung.

1647.  
 Octobr.

## N. I.

Hessen-Casselsches Schreiben an Darmstadt, worinnen die Ratification des  
 mit dem von Boyneburg getroffenen Vergleichs urgiret wird.  
 d. d. 10 Octobr. 1647. cum P. S.

Hochgebohrner Fürst ic.

Eurer Liebden angenehmes Schreiben von 18. Sept. hat mir der von Boyneburg  
 zu Sr. und meines auch freundlichen vielgeliebten Herrn Vettern und Brudern, Herrn  
 Land- Graf Johannis zu Hessen Liebden, Raths Dr. Kolben Wiederankunft  
 wohl überliefert. Welcher gestalt nun durch Gottes gnädigen Beystand dermahl-  
 einst dahin gelanget, daß auf fernere allhie gepflogene Conferenz und Handlung,  
 beyderseits Deputirte, dero zwischen beyden Fürstlichen Häusern eingerissenen Diffe-  
 rentien und Streitigkeiten halber, ein endlicher gewisser Schluß und gütlicher Ver-  
 gleich getroffen, von mir auch albereit meines theils vollzogen worden, das wird Eu-  
 re Liebden nicht allein gemeldter von Boyneburg, in Schrifften ferner unterthänig be-  
 richten, sondern auch gedachter Dr. Kolbe zu glücklicher Ueberkunft mit mehrern  
 mündlich zu referiren und zu hinterbringen wissen. Der Allerhöchste wolle seine Gna-  
 de und Segen von obenherab mild-väterlich verleihen, daß es zu beyder Fürstlichen  
 Häuser vollkommenen und stets währenden Contento, auch Beruhigung und Auf-  
 nehmung sowohl als Wiederstiftung beständig guten Vertrauens, wie nicht weniger  
 der Unterthanen Trost, Wohlfahrt und Besten gedeyen möge. Unterdessen ist mir  
 gleichwohl etwas fremd vorkommen, daß mehr-gedachter von Boyneburg, als man  
 schon der Sache fast einig gewesen, sich vernemen lassen, daß der Vergleich in der  
 Haupt-Sache nicht eher verbindlich seyn sollte, biß die hievor angedeutete Neben-  
 Punkten ebenmäßig ihre Richtigkeit erlangt. Gleichwie dann solches Ew. Liebden da-  
 bedorigen Erklärung zuwider, indem Sie unterschiedlich, sowohl in Schrifften als durch  
 ihre Abgeordnete, contestiret, daß es Ew. Liebden mit der Sachen zum Schluß zu  
 eilen und denselben zu befördern, ein rechter Ernst sey, die angezogene Punkten auch als-  
 so gethan, daß sie mehrentheils und zumahlen die vornehmste durch den jetzigen Haupt-  
 Vergleich ihre abheffliche Maasse und Richtigkeit erlangt; die übrige wenige aber  
 Vierdter Theil. Doo fast

1647. fast alle zu beyderseits Fürstlicher Häuser Besten gereichen, bey ferner Zusammenkunft  
 Octob. um so viel eher und leichter abgeredet und reguliret werden können, weilm sie meines  
 Erachtens, zumahl auf Herrn Land-Graff Johannis Liebden fernere Interposi- 1647.  
 tion, keine sonderbare Schwierigkeit geben werden; es sey dann Sache, daß man das  
 Werck mit Fleiß difficultiren, verzögern und die Zeit zu gewinnen suchen wolle, wie  
 ich denn fast durch angeregtes des von Boyneburg unvermuthetes Vorbringen in sol-  
 cher Meinung und Gedancken gestärcker werde; Also thue zu Ew. Liebden ich mich  
 freundlich versehen, Sie werde berührten, krafft dero von Ihro ertheilten ohnlimitir-  
 ten Vollmacht, mit so großer Mühe und endlich getroffenen Vergleich auch Ihres Orts  
 mit gehöriger Subscription innerhalb der dazu bestimmten Zeit zu vollziehen, einzus-  
 schicken sich belieben lassen, und dadurch der Sachen, nachdem es Gott Lob! damit  
 nunmehr nach so langen und vielfältigen tractiren, so weit gebracht, ich meines Orts  
 so ein grosses, nur um Friedliebens willen, und zu Bezeugung meiner zu restabilirung  
 beständiger Einigkeit im Fürstlichen Samt-Hauße Hessen tragenden Begierde, nachgelas-  
 sen, keinen weitem Aufenthalt geben, damit man also vermähleinst allerseits zur Ruhe  
 gelangen, und darneben die arme nothwendende Unterthanen Trost und Erquickung emp-  
 finden mögen. Sollte aber ein solches innerhalb solcher Zeit nicht beschehen, will ich  
 vor mich und meinen geliebten Sohn auch sämtliche Interessirte hiemit ausdrücklich  
 bedinget haben, daß ich oder dieselben solchen falls an dasjenige, was ich mich in dieser  
 Sachen meines Theils erkläret, und deswegen meine Hand und Ratification von mir  
 gegeben, keines wegés weiter gebunden seyn wollen.

Welches Eure Liebden ich hiermit wolmehrentlich ohnverhalten sollen, und thue  
 dieselbe damit &c. Dat. Cassel d. 10. Octobr. Anno 1647.

P. S.

Auch Hochgebohrner Fürst ꝛc.

Da Ew. Liebden etwa an der Form oder Stylo des Abschieds, etwas zu desi-  
 deriren hätten, kan ich meines Orts wohl geschehen lassen, daß dasselbe geändert werde,  
 wie ich dann solches zu ihrem Belieben stelle, jedoch daß in den Substantialibus keine  
 Aenderung vorgehe: und weil die Nothdurfft erfordert, daß man vor Martini und in  
 der Wochen vorher, zu Marburg wiederum zusammen komme; als stehet zu Ew. Lieb-  
 den gleichmäßigen freundlichen Gefallen, ob Sie alsdann die ihrigen, gleich von mir  
 auch geschehen wird, weniger nicht dahin abzdienen wollen, damit man einem und an-  
 dern vollends keine abhelfliche Maasß geben, und alles zu seiner gehörigen Perfection  
 und Wichtigkeit bringen möge. Darüber Ew. Liebden Erklärung ich förderlich er-  
 warte, ut in literis.

Amelia Elisabeth.

N. II.

Hessen-Darmstädtisches Antwort-Schreiben, daß vor erfolgender Ratifica-  
 tion alle Neben-Puncten berichtiget werden, und der von Boyneburg  
 erst selbst zurück kommen und Bericht erstatten müste.

Hochgebohrne Fürstin ꝛc.

Ew. Liebden unterm dato den 10. dieses laufenden Monats October an mich  
 abgelassenes Schreiben, die Vollführung der bisshero gepflogenen Tractaten betref-  
 fend, ist mir den 15. hernach zu recht behändiget worden, und habe ich desselben, wie auch  
 der wegen berührter Tractaten zu Cassel begriffener und mir zugeschickter Puncten  
 Inhaltlichen Begriff mit mehreren lesend vernommen. Nun verführe ich zuörderst  
 nochmalts gerne, daß Ew. Liebden Dero Friedens-Begierde ferners contestiren wol-  
 len. Gleichwie ich aber etwas unvermuthet aus Ew. Liebden Schreiben ersehen, daß  
 Sie ohnerachtet meiner bisherigen real-Bezeugungen, dennoch nun fast daran zweiffeln  
 wollen, ob mirs ein rechter Ernst sey, die Tractaten zum Schluß zu befördern, weil  
 mein

1647. mein Abgeordneter, der von Boyneburg, wie Ew. Liebden melden, als man schon der 1647.  
 Octobr. Sachen fast einig gewesen, sich vernehmen lassen, daß der Vergleich in der Haupt-Sache nicht eher verbindlich seyn sollte, bis die Neben-Punkte ebenmäßig ihre Richtigkeit erlangt, welches denn meinen vorigen Erklärungen zuwider seyn sollte; Also ist es hingegen an dem, und mögen Ew. Liebden mir solches sicherlich wohl zu trauen, daß nicht allein vorgedachter mein Abgeordneter, stracks von Anfang seiner Negotiation, und noch jüngst hin instruiert und befehliget, sondern auch meines freundlich geliebten Brudern und Gevattern, Herrn Land-Graff Johannis zu Hessen Liebden Rath, Dr. Kolben, expresslich aufgetragen gewesen, in allewege wol zu wahren, daß alle Punkte bey diesen Tractaten conjunctim abzuhandeln, und keiner ohne den andern zum endlichen Schluß verbindlich seyn sollte, gestalt dann der Dr. Kolbe auch berichtet, daß er meine letzte Erklärung auf Ew. Liebden damahls ertheilte Resolutions originaliter zu Cassel übergeben, in welcher dann gar klar befindlich, nachdem die Nothdurfft erfordere, daß sowohl der in solcher Erklärung angeregter, als auch anderer verschiedenen Punkten halber, noch eine und andere weitere, endliche und gewisse Abrede zu treffen seyn werde, wie vorlängst eine Zusammenkunft beyderseits Rätze vorgeschlagen worden, damit alles recht in Schrifften verfasset, und zu einem Endlichen Schluß gebracht werden möge, gestalt diese in der generalität beschehene Erklärung in so weit unversänglich, daß solchemnach zu Ew. Liebden Gefälligkeit gestellet haben wollte, ob sie die angeregte hauptsächliche Zusammenschickung je eher je besser befördern, auch deswegen sich gegen mich eines gewissen förderlich erklären wollten, also, daß dieser Punkt schon längst erinnert und gewahret worden, so wird auch im übrigen der Buchstab der Vollmacht selbst gute Nachweisung geben, wodurch ich aber so gar nicht die Tractaten oder den Schluß zu verzögern im Sinn gehabt, daß ich auch schon vor 4. Monathen, wie Ew. Liebden verhoffentlich noch in unentsunkenem Andencken haben werden, erinnert und beständig begehret, daß man zu Erörterung der übrigen oder Neben-Punkten, und damit alles pari passu zu völliger Richtigkeit gelangen möchte, die Zusammenschickung beyderseits Rätze an einen gewissen Ort befördern wollte, allermassen ich damit schon vor einen viertheil Jahr verschiedene aus meinen Rätzen dazu, und daß sie sich an dem damahls beliebten Ort ohnsäumlich erheben sollten, deputirt und befehliget gehabt, auch nochmahls das Werck solcher gestalt zu befördern erböthig bin.

Das Haupt-Werck an sich selbst belangend, hätte ich wünschen mögen, daß mein Abgeordneter, der von Boyneburg, so bald selbst mit zurück kommen wäre, und mir umständliche Relation mündlich erstattet, auch in ein und andern nothwendige Erläuterung gethan hätte, damit ich mich desto förderlich erklären können, weil er aber, wie ich vernehme, auf Ew. Liebden Begehren zurück geblieben, und ich gleichwohl der Sachen hohen Wichtigkeit nach, nicht über kan, ihn vor allen Dingen zu Erstattung umständlicher Relation und Erläuterung eines und andern Punkts zu mir zu fordern:

Als trage zu Ew. Liebden ich das gute Vertrauen, ersuche auch dieselbe freunds-  
 vetterlich, sie wollten nicht ungleich, sondern im Besten vermercken, wann etwa die Zeit der 14. Tage nicht eben so præcise in Acht genommen werden könnte, und sich dabey versichert halten, daß ich nach des von Boyneburg Wiederanherkunft mir werde anliegen lassen, die hochndthige Beruhigung Unsers Fürstlichen Samt-Hauses nicht allein nicht zu hindern, sondern vielmehr äußerster Möglichkeit nach zu befördern.

Wüchtes es Ew. Liebden erheischender Nothdurfft nach nicht verhalten, und thue dieselbe Gdttlicher Beschirmung treulich befehlen, und verbleiben

Ew. Liebden

Datum Gießen, d. 19. Octobr.

1647.

dienstwillig treuer Vetter, Bruder und  
 Gevatter, allezeit

Georg L. z. H.

Vierder Theil.

Do 2

N. III.

1647.  
Octobr.

N. III.

1647.  
Octobr.

Hessen-Casselsche Rück-Antwort, die besondere Tractirung über die noch un-  
erörterten Neben-Puncten, und Prorogation des termini  
Ratificationis betreffend.

Hochgebohrner Fürst.

Eurer Liebden unter Dato 19. dieses an mich abgelassenes Schreiben habe ich bey der Post woll empfangen, und ist mir zuforderst sehr lieb, daß Sie darab meine fernere Friedens-Begierde gerne vernommen, ich hätte auch woll wünschen mögen, daß Eure Liebden die ihrige gleichfals durch Einschickung des aufgerichteten Abschieds-Vollziehung im Werck zu bezeugen, und also dieser beschwehrlischen Sachen, und denen deswegen so lange gepflogenen Tractaten ihre endliche abhelfliche Maasse zu geben Beliebung getragen hätten, zumahl ich nicht allein in der Haupt-Sache, so gar weit und weiter als ich jemahls gemeynt gewesen, gewichen und nachgegeben, sondern auch in denen Neben-Puncten, worauf Eure Liebden ihr Absehen mit gerichtet zu haben vermelden, so viel die vornehmste betrifft, daß nemlich in der Præcedenz, Universität zu Marburg, und andern, mich der gestalt erkläret und erwiesen, wie Eure Liebden selbst desideriret und begehret haben. Im übrigen, was Eure Liebden so woll als ich neben der Haupt-Sache etwa ferners zu erinnern, darüber man sich noch freundlich zu vergleichen haben möchte, hab ich es zu dero vorgeschlagenen und beliebten Zusammenschickung beyderseits Råthen, doch daß dadurch der Haupt-Schluss nicht gehemmet würde, gestellt seyn lassen, mit dem Erbieten, daß ich dabey an meinen Ort der Billigkeit Platz geben, und wenn man sich nicht darüber gütlich vergleichen könnte, wie ich doch wegen Geringfügigkeit solcher Puncten nicht zweiffle, alles eines ohnpartheylichen dritten decision anheim geben wolte. Ich erinnere mich zwar dero von Euler Liebden angebeutetem Dr. Kolben, wie er das vorige mahl alleine vorangeschicket worden, mitgegebener Resolution noch guter Maassen; als aber nach der Hand neben der Haupt-Sache das Quantum belangend, zugleich auch die vornehmste Neben-Puncten mit der Præcedenz, Universität, Religion geschlichtet worden, und mir die geringste Gedanke nicht zugestanden, daß man noch an Euler Liebden auf fernere Neben-Puncten (die man sonst zu Eludirung des Hauptvercks und dasselbe aufzuhalten oder ganz umzustossen in infinitum extendiren möchte) einige Reflexion zu nehmen Uhrsach haben könnte, gestalt dann auch der von Boyneburg und Dr. Kolbe, wie sie hernach wieder anhero kommen, mich berichtet, daß sie, Krafft habender und vorgezeigter Vollmacht, gänglich zu schliessen befähiget, biß endlich kurz vor dem Schluss der von Boyneburg zu meiner höchsten Verwunderung sich verlauten lassen, daß der Vergleich in der Haupt-Sache nicht verbindlich seyn sollte, biß andere Neben-Puncten auch erledert wären. Gleichwie ich dann den ganzen Verlauff der Handlung und sonderlich Euler Liebden letztes Schreiben reiflich erwege, in meiner Deroselben zwar etwas unvermuthlich vorgekommenen Meynung, daß es Euler Liebden mit dem Vergleich kein rechter Ernst, sondern es damit nur auf eine Verzögerung angesehen sey, um so viel destomehr gestärket werde, weil Dieselben nicht einmahl mit einem einkigen Wort gedencken, daß Sie auch den überschickten Vergleich auf den Fall, wann die übrige geringe Neben-Puncten zur Richtigkeit gebracht, belieben wollen; Also kan ich auch die beschene Abforderung des von Boyneburg gar woll geschehen, und muß dieselben dahin gestellet seyn lassen, daß mir aber solches alles nicht sollte noch mehr Mißgedanken erwecken, lasse Eure Liebden ich vernünftig judiciren; wie auch denn, damit gleichwoll Eure Liebden desto überflüssiger zu verspüren und männiglich zu urtheilen, daß an mir der Mangel nicht sey, sondern erscheine, wie begierig ich meines theils, die nöthige Beruhigung des Fürstlichen Samt-Haus ses Hessen nach äußersten Vermögen zu befördern, so bin ich zu frieden, daß über die gefestete 14tägige Zeit noch 8. Tage ferner Anstand gegeben werde, ob etwan dem Allerhöchsten gefällig immittelst Euler Liebden Herz zum Frieden und Vollziehung des aufgesetzten und an meinem Orte vollzogenen Vergleichs zu lencken, sollte auch über

1647. über Zubericht, nach deren Verfließung von Eurer Liebden die verhoffte eben- 1647.  
 Octob. mäßige Vollziehung des ermeldten Vergleichs nicht erfolgen, so will ich nochmahls Octob.  
 nicht allein dasjenige, so bishero in dieser Sachen geredet, geschrieben und gehandelt  
 worden, vor unverbindlich, und als wenn es niemahls vorgegangen gehalten, son-  
 dern auch an allem aus der Zerschlagung dieser Tractaten entstehenden Unheil und  
 Ungelegenheit vor Gott und der Welt unschuldig zu seyn, mich hiemit bedinget ha-  
 ben, so Eurer Liebden, Dero ich zu angenehmer Dienst-Erweisung stets gelissen,  
 erheischender Nothdurfft nach nicht verhalten wollen. Cassel, den 22sten Octobr.  
 1647.

## §. XVI.

Formula des  
 zu Cassel ge-  
 fertigten  
 Haupt- und  
 Neben-  
 Recessus.

Es kam aber nach weniger Zeit der zu einem Neben-Recess sub nten ejusdem  
 Cassel getroffene, von Hessen-Darmstäd- zum Vorschein, welche beyde folgenden  
 tischer Seite aber nicht ratificirte Ver- Inhalts waren:  
 gleich sub dato 9. Octobr. 1647. samt

## N. I.

Haupt-Recess und Accord zu Cassel getroffen, in der Marburgischen Sa-  
 che zwischen Ihro Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin und denen  
 Fürstlich-Darmstädtischen bevollmächtigten Gesandten de dato  
 Cassel den 10. Octobris 1647.

Zu wissen, nachdem im Fürstlichen Hause Hessen zwischen beyden Linien, Cassel  
 und Darmstadt, der Marburgischen Succession-Sache halber abermahls Streitigkeiten  
 entstanden, also daß es zu öffentlichem Kriege ausschlagen, dadurch nicht allein Land  
 und Leute auß alleräußerste verderbet, sondern auch noch größer Unheil und gänzt-  
 licher Untergang vor Augen gestanden, daß dannenhero durch Gottes des Allerhöch-  
 sten gnädige Verleyhung und Fried-liebende Vermittelung des Durchlauchtig-Hoch-  
 gebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann, Landgrafen zu Hessen ic. nach viel-  
 fältiger Zusammenschickung und Handlung dieser Spalt und Streit allerdings zu  
 Grunde beständig verglichen, wie folget: Erstlich, sollen alle beyderseits vorgewen-  
 dete und hiebevotter erhaltene Urtheil und Vergleiche, wie auch jede Ansprüche aufge-  
 hoben seyn, also daß kein Theil deren, wie sie auch Nahmen haben mögen, sich ins-  
 künftige behelffen solle.

Zum Andern, soll die Nieder-Gravschafft Cagenelebogen, samt Schmalkalden  
 und deren zugehörigen Voigteyen, neben dem Hessischen Antheil zu Umstadt, welche  
 Stücke niemahln an sich selbst zu der Marburgischen Erbschafft gehörig gewesen,  
 Fürstlicher Casselischer Linien allein verbleiben, jedoch daß das Amt Braubach, samt  
 dem Kirchspiel Cagenelebogen (als welche Herrn Landgraff Johann Fürstlicher Gna-  
 den bleiben, aber der Casselischen Linie von Herrn Landgraffen Georgen Fürstlicher  
 Gnaden an Land und Leuten anderwärtig verstattet werden soll) hievon ausge-  
 schieden seyn.

Drittens, soll vom Ober-Fürstenthum Hessen, und was sonst von weiland  
 Landgrafen Ludwigs, des älttern, Hinterlassenschafft an Land und Leuten, und  
 anderen darzu gehörig gewesen, der Fürstlich-Casselischen Linie über die eine Quartam  
 ab intestato 3000. Fl. jährlich Inraden an Land und Leuten, mit aller Hoheit,  
 Herrlichkeit, Nutzungen und Gerechtigkeit, erb- und eigenthümlich, alles übrige aber  
 gemeldter Erbschafft erb- und eigenthümlich, an Land, Leuten, jährlichen Inra-  
 den, mit aller Hoheit, Herrlichkeit, Nutzungen und Gerechtigkeiten, der Fürstlich-  
 Hessen-Darmstädtischen Linie gelassen werden, und also verbleiben soll, daß hierinnen  
 bey der Abtheilung die alte Anschläge, wie selbige zu Landgraff Ludwigs des Ältern  
 Zeit